

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 8/08 B

L 4 SB 5/07 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 7 SB 348/04 (SG Koblenz)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch den Präsidenten des Landesamtes für Soziales,
Jugend und Versorgung,
Baedekerstraße 2-10, 56073 Koblenz,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. April 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter D a u
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 12. Dezember 2007 wird als
unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außerger-
ichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 12.12.2007 hat das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Feststellung der gesundheitlichen Voraussetzungen des Merkzeichens "G" (erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr) verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Sie macht im Wesentlichen grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend, rügt aber sinngemäß auch Divergenz und Verfahrensmängel.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 59, 65*). Diese Anforderungen erfüllt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht.
- 5 Die Klägerin ist der Ansicht, dass "bezüglich der Definition der gleichzustellenden Gehbehinderung" ein Klärungsbedarf bestehe. Abgesehen davon, dass sie damit die ihrer Ansicht nach in einem Revisionsverfahren zu klärende Rechtsfrage nicht deutlich genug bezeichnet hat, reichen auch ihre Ausführungen zu einem noch bestehenden Klärungsbedarf nicht aus. Die Klägerin hätte sich näher mit der Rechtsprechung des BSG auseinandersetzen müssen, um darzutun, dass sich aus ihr keine genügenden Anhaltspunkte für die Beantwortung der von ihr aufgeworfenen Frage ergeben (*vgl BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2*).
- 6 Eine Zulassung der Revision wegen Divergenz kommt nur in Betracht, wenn eine revisionsrechtlich relevante Abweichung einer Entscheidung des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Bundesverfassungsgerichts oder des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (*vgl § 160 Abs 2 Nr 2 SGG*) hinreichend bezeichnet wird, wenn also zB ein Widerspruch zwischen einem die Entscheidung des LSG tragenden Rechtssatz und einem



Rechtssatz aufgezeigt wird, den das BSG in den tragenden Gründen einer Entscheidung aufgestellt hat. Abweichung bedeutet hierbei Widerspruch im abstrakten Rechtssatz. Eine Abweichung liegt deshalb nicht schon dann vor, wenn das Urteil des LSG im konkreten Einzelfall nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst dann, wenn das LSG diesen Kriterien andere entgegengestellt, dh andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat (*vgl dazu BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29; SozR 3-1500 § 160 Nr 26*). Den sich daraus ergebenden Begründungserfordernissen ist die Klägerin nicht gerecht geworden.

- 7 Die Klägerin macht lediglich geltend, das LSG habe Umfang und Bedeutung der einschlägigen Vorgaben des BSG verkannt, hat es aber unterlassen, einen abstrakten Rechtssatz des Berufungsgerichts herauszuarbeiten, der mit einem konkret bezeichneten Rechtssatz des BSG unvereinbar ist.
- 8 Soweit es den Zulassungsgrund des Vorliegens eines Verfahrensmangels iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG betrifft, ist zur Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde eine genaue Angabe der Tatsachen erforderlich, die den Mangel ergeben sollen (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14*). Dabei ist von der materiellen Rechtsauffassung des LSG auszugehen. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Diese Kriterien hat die Klägerin nicht hinreichend beachtet.
- 9 Als Verfahrensmangel macht die Klägerin zunächst sinngemäß geltend, das Berufungsurteil sei nicht mit hinreichenden Gründen versehen (*vgl § 136 Abs 1 Nr 6 SGG, § 202 SGG iVm § 551 Nr 7 ZPO*). Allerdings räumt sie ein, dass die angegriffene Entscheidung eine gewisse Begründung enthält. Denn sie trägt vor, das LSG beschränke sich auf die Darlegung der rechtlichen Regeln und behaupte dann mit der Floskel "wie im Fall der Klägerin", dass Verstimmungen und dergleichen die Grundlage für die Gehbehinderung seien. Damit kritisiert sie letztlich den Inhalt der berufsgerichtlichen Entscheidungsgründe, zeigt aber nicht hinreichend auf, inwiefern ein Mindestinhalt überhaupt fehle (*vgl dazu BSG SozR 1500 § 136 Nr 10*).
- 10 Soweit die Klägerin die Beweiswürdigung des LSG angreift, kann sie damit schon deshalb nicht durchdringen, weil ein als Zulassungsgrund geltend gemachter Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG (Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung) gestützt werden kann (*vgl § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG*). Entsprechendes gilt für die Angriffe der Klägerin gegen die Rechtsanwendung durch das LSG. Denn es ist nicht zulässiger Gegenstand einer Nichtzulassungsbeschwerde, ob das LSG richtig entschieden hat (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7 S 10*).



- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)